

Vorblatt

Problem:

Anpassung der Verordnung gemäß § 40 Abs. 2 Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026.

Ziel:

Neuerlassung einer Verordnung zur Präzisierung der Begrifflichkeiten und der Berechnungen des Mindestanteils von 30 % an europäischen Werken sowie deren angemessene und eindeutige Kennzeichnung im Sendungskatalog.

Inhalt / Problemlösung:

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung näher zu bestimmen hat, wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils zu erfolgen hat, welche Daten zu übermitteln sind und welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs. 1 entbunden sind.

Am 09.08.2021 erließ die KommAustria erstmalig die Verordnung europäische Werke – Abrufdienste [23. Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203], welche am 24.08.2022 (27. Verordnung der KommAustria vom 24.08.2022, KOA 1.988/22-141) abgeändert wurde. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der nunmehr für das Jahr 2025 durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung gemäß § 65 AMD-G und des Umstandes, dass im Rahmen des Vollzugs der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste seitens der Rechtsunterworfenen Unsicherheiten hinsichtlich der Begriffsbestimmungen entstanden sind, war diese entsprechend abzuändern und neu zu erlassen .

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die KommAustria bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden bestehende Informationsverpflichtungen vermindert und ein Großteil der Anbieter von Abrufdiensten in Österreich von einer Meldepflicht befreit. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen keine, vielmehr werden diese bei kleineren Anbietern reduziert.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die verpflichtende Bereitstellung eines Mindestanteils europäischer Werke soll die Investition in europäische Werke und somit auch indirekt deren Konsum erhöht werden. Mit der eindeutigen Kennzeichnung europäischer Werke wird der bewusste Konsum dieser Werke gefördert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 (im Folgenden: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens vor.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, sieht in § 40 Abs. 2 vor, dass die Regulierungsbehörde durch Verordnung bestimmt, wie die Ermittlung des Mindestanteils der europäischen Werke im jeweiligen Katalog von Mediendienstanbietern audiovisueller Medien auf Abruf zu erfolgen hat sowie welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter audiovisueller Medien auf Abruf, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 entbunden sind. Bei der Verordnungserlassung hat die Regulierungsbehörde die Leitlinien der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 5 der Verordnung ist generell darauf hinzuweisen, dass gemäß dem ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Anbieter ohne erhebliche Marktpräsenz von solchen Anforderungen ausgenommen werden sollten, um sicherzustellen, dass durch Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke nicht die Marktentwicklung untergraben wird und um neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu ermöglichen. Diesem Gedanken Rechnung tragend und vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Leitlinien der Europäischen Kommission sowie der aufgrund der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Markterhebung für das Jahr 2025 ermittelten Daten waren die in § 5 vorgesehenen Schwellenwerte zum Teil neu festzulegen.

2. Regelungstechnik:

Die gegenständliche Verordnung baut auf der 23. Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203, idF der 27. Verordnung der KommAustria vom 24.08.2022, KOA 1.988/22-141, auf. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der für das Jahr 2025 durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung gemäß § 65 AMD-G, die Anlass zur Notwendigkeit der teilweisen Anpassung der Schwellenwerte in der Verordnung geben, und des Umstandes, dass im Rahmen des Vollzugs der Verordnung im Hinblick auf die Berichtspflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G seitens der Rechtsunterworfenen Unsicherheiten hinsichtlich der Begriffsbestimmungen entstanden sind, waren § 2 und § 5 der Verordnung teilweise zu überarbeiten.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand ist in den laufenden Kosten gedeckt, es entsteht kein Mehraufwand.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Es werden bestehende Informationsverpflichtungen vermindert und ein Großteil der Anbieter von Abrufdiensten in Österreich von einer Meldepflicht befreit, weshalb es zu einer Reduktion der Verwaltungslasten kommt.

4. Sonstige Auswirkungen:

In konsumentenschutzpolitischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung das Ziel verfolgt, Konsumenten ein Mindestmaß an in den Mitgliedstaaten produzierten Werken zur Verfügung zu stellen und mit der eindeutigen Kennzeichnung europäischer Werke ein bewusster Konsum dieser Werke gefördert werden soll.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 40 Abs. 2 und 3 iVm. § 66 Abs. 1 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Bestimmung nimmt auf die Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 2 und 3 AMD-G Bezug und bestimmt den Regelungsgegenstand und das Ziel der Verordnung.

Zu § 2

Z 1 definiert den Begriff eines Titels auf den sowohl in den Leitlinien der Europäischen Kommission als auch in § 40 AMD-G bei der Berechnung des Anteils europäischer Werke abgestellt wird.

Z 2 legt fest, was als Katalog iSd § 40 Abs. 1 Z 1 AMD-G anzusehen ist (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 der Verordnung).

Die Definitionen der Z 3 und 4 entsprechen der Verwendung dieser Begriffe im Bereich der Film- und Fernsehförderungen.

Die Z 5 bis 7 definieren weitere – insbesondere in den Leitlinien der Europäischen Kommission als Beispiele für verschiedene Titel enthaltene – Begriffe.

Z 8 definiert den Begriff des Umsatzes, dieser spielt bei der Erfüllung der Schwellenwerte eine entscheidende Rolle. Dieser Begriff deckt sich mit jenem, der etwa dem Jahresabschluss zugrunde gelegt ist, um unnötigen Aufwand für die Rechtsunterworfenen zu vermeiden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß den Erläuterungen zu § 40 AMD-G sowie den Leitlinien der Europäischen Kommission, die sich hierbei auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen stützt, der Jahresumsatz prinzipiell unter Berücksichtigung des Umsatzes von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu ermitteln ist. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen in der Konsultation ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auf den Umsatz des Unternehmens (allenfalls unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen) abgestellt wird und nicht auf den Umsatz, der mit dem betreffenden Dienst erzielt wird.

Z 9 definiert den Begriff der Beschäftigtenzahl und stellt klar, dass die Berechnung nach Köpfen zu erfolgen hat und das Anstellungsverhältnis, z.B. ob es sich um Praktikanten oder Teilzeitkräfte handelt, unerheblich ist.

Die Z 10, 11 und 12 führen aus, was unter den Begriffen SVOD, TVOD und FOD zu verstehen ist. Aufgrund von Missverständnissen mancher Normunterworfenen wird die Begriffsbestimmung in Z 10 neu formuliert und klargestellt, dass unter FOD-Angebote audiovisuelle Mediendienste auf Abruf fallen, die den Nutzern kostenlos angeboten werden, unabhängig davon, ob es sich um einen werbefinanzierten oder werbefreien Service handelt.

Z 13 definiert den Begriff des Abonnenten, der SVOD-Angebote nutzt und somit regelmäßig eine Gebühr zu zahlen hat.

Z 14 definiert den Begriff des Einzelkunden, der individuell abrufbare Titel des gesamten oder von Teilen des Kataloges eines TVOD-Angebotes bezieht, für die er nach tatsächlichem Abruf zu zahlen hat.

Z 15 definiert den Begriff des Abrufs und entspricht inhaltlich der Formulierung des § 2 Z 4 AMD-G für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Zu § 3

Die Bestimmungen zur Ermittlung des Mindestanteils entsprechen der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G.

Abs. 1: Die Bestimmung definiert, welche audiovisuelle Produktionen als einzelne Titel zu werten sind, wobei hinsichtlich der lit a bis d auf die Ausführungen in den Leitlinien der Europäischen Kommission zu verweisen ist.

§ 3 Abs. 1 lit e verweist auf § 2 Z 30 AMD-G und stellt einen Auffangtatbestand dar, zumal die in den Leitlinien der Europäischen Kommission genannten Titel in den meisten Katalogen der in Österreich verfügbaren audiovisuellen Mediendienste auf Abruf die Ausnahme darstellen. Die überwiegende Mehrzahl der in Österreich verfügbaren Titel stellen kurze Unterhaltungsformate in Form von Videoclips dar.

Abs. 2: In Entsprechung von § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G soll Abs. 2 eine Regelung hinsichtlich der Berechnung des Mindestanteils europäischer Werke treffen, wenn der Katalog eines Mediendienstanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf Staffeln

mit höheren Produktionskosten beinhaltet, deren einzelne Produktionen einem alleinstehenden Kino- oder Fernsehfilm gleichzusetzen sind. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission wäre diese Bestimmung beispielsweise bei erheblichen Direktinvestitionen oder Lizenzkosten für hochwertige Produktionen, bei denen eine Folge eine ähnliche Laufzeit und ähnliche Produktionskosten wie ein Spielfilm hat, anwendbar.

Zu § 4:

Abs. 1: Die Regelung dient der Vereinheitlichung und Klarstellung gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G. Festgehalten wird ausdrücklich, dass entsprechend Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste, den Leitlinien der Europäischen Kommission sowie § 40 Abs. 1 Z 1 AMD-G der Mindestanteil europäischer Werke für den Fall, dass unterschiedliche Abrechnungsformen angeboten werden, für jede Abrechnungsform getrennt zu erfüllen ist. Das Anbieten von „Hybridmodellen“ (z.B. eine Kombination aus einem TVOD- und SVOD-Angebot) ist somit möglich, jedoch ist sicherzustellen, dass die Daten für jeden angebotenen Katalog getrennt anzugeben sind.

Für die Nachvollziehbarkeit der Berechnung ist mit einer näheren Begründung darzulegen, ob und hinsichtlich welcher Staffeln bzw. einzelner Produktionen § 3 Abs. 2 der Verordnung angewendet wurde.

Abs. 2: Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G haben Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass in der Präsentation ihrer Sendungskataloge europäische Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden. Der ErwG 35 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, auf den auch die Erläuterungen zu § 40 AMD-G Bezug nehmen, nennt verschiedene Alternativen als Beispiel der Herausstellung, etwa *„einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist“*, *„die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen“*, *„die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes“* oder *„einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird“*. Um den Mediendienstanbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf eine möglichst freie Wahl der Hervorhebung der europäischen Werke zu ermöglichen, legt die Bestimmung lediglich fest, dass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf der Regulierungsbehörde eine beschreibende Darstellung der Kennzeichnung der europäischen Werke in der Präsentation ihrer Sendungskataloge zu übermitteln haben. Die Beurteilung der Angemessenheit der Herausstellung obliegt sodann der KommAustria.

Abs. 3: Die Bestimmung stellt klar, dass die zu übermittelnden Daten über die von der KommAustria bereitgestellte E-Government-Anwendung, das eRTR-Portal, einzubringen sind. Hier geht die KommAustria davon aus, dass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf einen entsprechenden Online-Zugang zum eRTR-Portal herstellen können. Im eRTR-Portal stellt die KommAustria ein online ausfüllbares Formular bereit. Sollten Anwender keinen Zugang zum eRTR-Portal herstellen können, kann das auszufüllende Formular auf der Homepage der Regulierungsbehörde heruntergeladen werden und können die Daten über das Einbringungsportal, per E-Mail oder postalisch übermittelt werden.

Zu § 5:

Abs. 1 bis 3: Gemäß Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt die gemäß Abs. 1 leg.cit. auferlegte Verpflichtung nicht für Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Europäische Kommission hat sich in den Leitlinien bezüglich des Schwellenwertes für einen geringen Umsatz auf die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) gestützt. Nach Meinung der Europäischen Kommission könnte im Besonderen die Umsatzschwelle herangezogen werden, die bei der Definition von Kleinstunternehmen zugrunde gelegt wird (Unternehmen deren Jahresgesamtumsatz EUR 2.000.000,- nicht überschreitet). Unter Bezugnahme auf den ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle

Mediendienste führt die Europäische Kommission in den Leitlinien weiters aus, dass es Mitgliedstaaten mit kleineren nationalen audiovisuellen Märkten erlaubt sein sollte, niedrigere Umsatzschwellen festzulegen. Auf Grundlage der Markteigenschaften insgesamt könnten solche niedrigeren Schwellenwerte gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, solange Unternehmen ausgenommen werden, auf die ein Anteil von weniger als 1 % der Gesamteinnahmen auf den betreffenden nationalen audiovisuellen Märkten entfällt.

In Abs. 1 der Verordnung wurden als Schwellenwerte die in der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) festgelegten Schwellenwerte (EUR 2.000.000,- Jahresgesamtumsatz des Unternehmens und zehn Beschäftigte im Unternehmen) herangezogen.

Unter Bezugnahme auf den ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste führt die Europäische Kommission in den Leitlinien in Bezug auf die Zuschauerzahlen aus, dass *„im Bereich der Videoabrufdienste ... die Anzahl der Nutzer/Zuschauer eines bestimmten Dienstes für die Verkäufe [steht]. Insbesondere könnte die Zuschauerzahl anhand der Anzahl der aktiven Nutzer eines bestimmten Dienstes ermittelt werden, z. B. der Anzahl zahlender Abonnenten bei Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis (Subscription Video on Demand, SVOD), der Anzahl der Einzelkunden/Einzelkonten, über die Inhalte erworben werden, bei transaktionsbasierten Videoabrufdiensten (Transactional Video on Demand, TVOD) und der Anzahl der einmaligen Besucher bei werbebasierten Videoabrufdiensten (Advertising Video on Demand, AVOD). Bei transaktionsbasierten Videoabrufdiensten könnten unter aktiven Nutzern beispielsweise Nutzer zu verstehen sein, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens einen Inhalt aus dem Katalog erworben haben. Bei werbebasierten Videoabrufdiensten könnte die Zuschauerzahl über die durchschnittliche Anzahl aktiver Nutzer in einem bestimmten Zeitraum ermittelt werden.“*. In Bezug auf den festzulegenden Schwellenwert führt die Europäische Kommission weiter aus, dass *„die Kommission ... der Auffassung [ist], dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von unter 1 % in einem Mitgliedstaat als Anbieter mit geringer Zuschauerzahl angesehen werden sollten. Dieser Schwellenwert zeigt eine vergleichsweise geringe Annahme der Dienste solcher Anbieter auf dem jeweiligen nationalen Markt an. Dies könnte etwa darauf zurückzuführen sein, dass ein Anbieter auf diesem nationalen Markt neu ist. Laut den verfügbaren Daten haben die größten Anbieter von Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis in Europa meistens einen Anteil von weit über 1 % auf den nationalen Märkten, auf denen sie vertreten sind. Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission grundsätzlich für angemessen, für diejenigen Anbieter eine Ausnahme von den Verpflichtungen nach Artikel 13 zu machen, auf die im jeweiligen Mitgliedstaat ein Zuschaueranteil von weniger als 1 % entfällt.“*

In Entsprechung dieser Leitlinien der Europäischen Kommission und unter Zugrundelegung der aus der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Markterhebung gewonnenen Daten, legt die KommAustria die in § 5 Abs. 2 der Verordnung genannten Schwellenwerte für SVOD-, TVOD- und FOD-Angebote fest. Aufgrund der Ergebnisse der Reichweiten- und Marktanteilserhebung für das Jahr 2025 wird nunmehr der Schwellenwert bezogen auf die Zahl der Abrufe von Free-on-Demand Angeboten (FOD) mit 31.000.000 festgelegt. Der Schwellenwert der Zahl der Einzelkunden bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) wird von 7.000 auf 3.500 herabgesetzt. Im Hinblick auf die Zuschauerzahlen von Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD) hat die Datenlage ergeben, dass keine Anpassung des Schwellenwertes im Vergleich zur Vorgängerbestimmung vorzunehmen ist.

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, die entweder die Schwellenwerte des Abs. 1 (Umsatz und Beschäftigte) oder des Abs. 2 (Zuschauerzahlen) – gegebenenfalls auch kumulativ – überschreiten, unterfallen der Berichtspflicht. Berichtspflichtig sind somit Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, deren Umsatz sowie Beschäftigtenzahl im vorangegangenen Kalenderjahr die Schwellenwerte des Abs. 1 überschritten haben, unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte des Abs. 2. Weiters berichtspflichtig sind Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, die mit dem jeweiligen Mediendienst auf Abruf den entsprechenden Schwellenwert des Abs. 2 überschritten haben, unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte des Abs. 1. Ebenso meldepflichtig sind Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die sowohl die beiden Schwellenwerte des Abs. 1 als auch mit ihrem jeweiligen Mediendienst auf Abruf den entsprechenden Schwellenwert des Abs. 2 erfüllen.

Abs. 4: Die Bestimmung konkretisiert die in § 40 Abs. 3 AMD-G vorgesehene Regelung und nimmt bestimmte Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf aufgrund der von ihnen bereitgestellten Inhalte (z.B. japanische Anime, amerikanische Westernfilme und -serien oder „Bollywoodfilme“) von der Verpflichtung einen mindestens 30 %-Anteil an europäischen Werken bereitzustellen aus. Diese Titel werden traditionellerweise nicht im Europäischen Raum produziert. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass zum derzeitigen Stand in Österreich keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf bereitgestellt werden, die unter diese Ausnahme fallen würden. Klargestellt wird zudem auch, dass sofern diese Kanäle dennoch europäische Werke enthalten, eine Hervorhebung iSd § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G verpflichtend ist.

Zu § 6:

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Regelung, dass die Verordnung erstmals für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2026 anzuwenden ist, dient der Klarstellung.

Mit **Abs. 2** wird mit der Übergangsbestimmung die in dem Bereich vorangegangene 23. Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203, idF der 27. Verordnung der KommAustria vom 24.08.2022, KOA 1.988/22-141, außer Kraft gesetzt.